

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Willstätt

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 21) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in der Sitzung am 17. Mai 2005 folgende

Betriebssatzung

beschlossen:

§ 1

Name und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Satzung der Gemeinde über die öffentliche Abwasserbeseitigung in deren jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Abwasserbeseitigung der Gemeinde Willstätt“.

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Abwasser im Gemeindegebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

547.542,48 EURO.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe des Eigenbetriebes ergeben sich aus der Hauptsatzung der Gemeinde Willstätt.

§ 5 Betriebsausschuss

Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(I) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen.

§ 8 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Verwaltung der Gemeinde erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Verwaltung der Gemeinde hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt am:

77731 Willstätt, den 19. Mai 2005



Bürgermeister
Artur Kleinhans

Bekanntgegeben im Verkündigungsblatt Nr. 21 vom 27.05.05